

Das chinesisch-russische Grenzabkommen zum Westabschnitt im Altai

Kommentar und Übersetzung
von
Michael Strupp*

Im *Bulletin des Staatsrates der Volksrepublik China* wurden vor einiger Zeit zwei bedeutsame völkerrechtliche Dokumente abgedruckt, nämlich das Abkommen zwischen China und der Rußländischen Föderation über den im Gebiet des Hohen Altai gelegenen Westabschnitt der chinesisch-russischen Grenze vom 3. September 1994 zusammen mit dem Abkommen zwischen China und der Republik Kasachstan über die chinesisch-kasachische Grenze vom 26. April 1994.¹ Hier soll nur das Altai-Abkommen behandelt werden, die deutsche Übersetzung des Volltextes laut Pekinger Bulletin folgt nach diesem Kommentar. Das wesentlich längere chinesisch-kasachische Grenzabkommen, dessen deutsche Übersetzung allein schon über dreißig Seiten beansprucht, ist zusammen mit der noch vor dem Exitus der Sowjetunion erzielten Regelung zum *östlichen* Abschnitt der chinesisch-russischen Grenze sowie Untersuchungen zur aktuellen Entwicklung der chinesisch-tadschikischen und der chinesisch-kirgisischen Grenzproblematik (evtl. zusammen mit weiteren, derzeit brisanten Grenzfragen Chinas) als Gegenstand einer umfangreicheren Monographie im Rahmen der "Mitteilungen des Instituts für Asienkunde" vorgesehen.

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses (NVK) hatte das Altai-Grenzabkommen bemerkenswert rasch noch vor Ende 1994 ratifiziert, während sich das zuständige Partnergremium in Moskau ostentativ mehr Zeit läßt: Hatte der russische Außenminister Kozyrev Anfang März 1995 bei seinem Besuch in Peking mitgeteilt, daß "das russische Parlament das Abkommen über den Westabschnitt der Grenze *in Kürze gutheißen* wird [vskore odobrit]², so vernahm eine Delegation des Auswärtigen Ausschusses des Pekinger NVK fast drei Monate später aus dem Munde des Staatsduma-Vorsitzenden Rybkin die "Überzeugung, daß das russische Abgeordnetenhaus die russisch-chinesische Grenzübereinkunft ratifizieren wird", freilich ohne nähere zeitliche Bestimmung.³

Diese mehr als atmosphärischen Nuancen im Ablauf des Ratifizierungsverfahrens auf beiden Seiten zeigen schon, daß die chinesische Führung ein starkes Interesse daran hat, am neuralgischen südsibirisch-zentralasiatischen Rand ihrer Minderheitengebiete im Raum Xinjiang eine, verglichen mit der ersten Hälfte des Jahrhunderts, ruhigere, stabilere und durch wasserdichte völkerrechtliche Grenzregelungen untermauerte geopolitische Lage registrieren zu können. In diesen größeren Zusammenhang ist das, isoliert betrachtet, eher marginale, auf einen nur 55 Kilometer⁴ langen und von den natürlichen Bedingungen her desolaten Hochgebirgsgeländestreifen beschränkte Altai-Grenzabkommen einzuordnen.

Das chinesisch-russische Abkommen vom 3.9.1994 schreibt den traditionellen Grenzverlauf entlang der Wasserscheide des früheren sowjetrussischen "Süd-Altai" (Južno-Altajskij Chrebet) fest, und zwar beginnend im Punkt des *westlichen*⁵ Dreiländerecks Rußländische Föderation-China (Xinjiang)-Mongolei (ehem. Mongolische Volksrepublik) und 55 km weiter westlich endend im Punkt des russisch-chinesisch-kasachischen Dreiländerecks. Das letztgenannte Dreiländereck mit Kasachstan ist noch nicht endgültig völkerrechtlich geregelt (s. Artikel 5 des vorliegenden Abkommens), da es hierzu natürlich einer trilateralen Staatenvereinbarung bedarf. Völkerrechtlich festgelegt ist hingegen der obenerwähnte Schnittpunkt des westlichen Dreiländerecks Rußland-China-Mongolei. In einem dreiseitigen Abkommen vom 27.1.1994 (Abkommen von Ulaan Baatar) wurde abstrakt die Höhe 4.082 Meter, i.e. die Gipfelspitze des Berges Kuitun (sowjetrussisch: Tavan-Bogdo-Ula, mongolisch: Tavyn-Bogd-Uul), als einschlägiger Punkt bestimmt, jedoch kamen die drei vertragsschließenden Seiten überein, (wohl notgedrungen angesichts der schwierigen Geländebeziehungen) davon abzusehen, besagten Punkt an Ort und Stelle mit einem Grenzzeichen zu markieren.⁶

Dieser Demarkationsverzicht wirft allein schon ein Schlaglicht auf die extremen natürlichen bzw. topographischen und klimatischen Bedingungen, die für diesen ziemlich genau im Herzen der asiatischen Landmasse gelegenen Grenzstreifen entlang dem Kamm eines der höchsten Gebirgszüge des Kontinents bestimmend sind - allerdings nur, wenn man das unmittelbare geographische Umfeld der Grenzlinie selbst in Betracht zieht. Es muß sich nach allem, was sich aus den spärlichen wissenschaftlichen Quellen entnehmen läßt, um ein offenkundig lebensfeindliches Terrain ohne besonderen wirtschaftlichen Wert handeln. Dieser Umstand mag erklären, daß sogar in "gewöhnlich gutunterrichteten Kreisen" Ulaan Baatars - also der Hauptstadt der unmittelbar benachbarten Republik Mongolei - bislang die Kenntnis der Existenz eines solchen, wenn auch im asiatischen Vergleich eher winzigen chinesisch-russischen Altai-Grenzabschnittes, der somit de facto mongolisches Territorium von jedwedem geographischen Kontakt mit *kasachischem* Staatsgebiet ausschließt, wenig verbreitet war.⁷ Mehr noch, führende internationale Atlanten und Spezialkarten dieses Raumes ließen in der Vergangenheit die Existenz eines derartigen chinesisch-russischen Grenzstreifens im Altai-Gebiet mitunter gar nicht erst erkennen, sondern insinuierten statt dessen das Vorhandensein eines im Weltmaßstab gesehen sehr seltenen russisch-kasachisch-mongolisch-chinesischen *Vierländerecks*.⁸

Der minutiöse *National Economic Atlas of China* und sonstige Spezialkarten bzw. Literaturstellen sagen bezüglich des (die Grenzlinie unmittelbar umgebenden) Terrains aus, daß es sich um eine im höchstgelegenen Bereich stark vergletscherte⁹ sog. "alpine Wüstenzone" mit sehr ausgeprägten Temperaturunterschieden im Jahresablauf (ca. 40°C Schwankungsbreite), einer mittleren Jahrestemperatur von weniger als 0°C, insgesamt betrachtet, also um eine "Region mit strenger Winterkälte"¹⁰ handelt - mit der weiteren Folge "land unsuitable for production of crops, forest and livestock"¹¹. Aus hydrogeographischem Blickwinkel beurteilt und damit indirekt auch aus strategischer Sicht, kommt dem betreffenden Gelände jedoch zweifellos Bedeutung zu: Das Gebirgssystem des Hohen Altai bzw. die im Bergmassiv Kuitun (Tabyn Bogdo) kulminierende Hochgebirgskante bildet die Wasserscheide zwischen den großen sibirischen Strömen Ob und Irtysh, welche zum Nordpolarmeer abfließen, und den abflußlosen Gebieten Zentralasiens.

In staatsrechtlicher und administrativer Hinsicht bildet die hier behandelte Grenzlinie zugleich die nördliche Abgrenzung für die Kreise (*xian*) Habaha/Kaba und Bu'erqin/Burchin des Autonomen Bezirks der Ili-Kasachen (Yili Hasake zizhizhou) innerhalb der chinesischen Autonomen Region Xinjiang-Uyгур. Desgleichen bildet diese Linie die südliche Abgrenzung der zu 60% von ethnischen Russen und zu nur noch 31% von der Titularnation der Altaier (früherer Name: Oiroten) besiedelten, nominell souveränen "Republik Altai" (ehemals sowjetrussisches Autonomes Gebiet der Oiroten, danach Aut.Geb. Gornyj-Altai bzw. Hochaltai) innerhalb des rußländischen Föderationsverbandes.¹² Die Oiroten oder Altaier sind eine sibirisch-türkische bzw. osttürkische Ethnie überwiegend christlich-orthodoxen bzw. lamaistisch-buddhistischen Bekenntnisses; nur geringe Teile hängen der islamischen Sunna an oder befolgen noch die althergebrachten schamanistischen Praktiken.¹³ Gleich nach der Oktoberrevolution hatten teilweise einem synkretistisch-chiliasitischen "Burchanismus" mit lamaistischen und schamanistischen Komponenten huldigende, teilweise säkular-nationalistisch gesinnte Kreise der Altai-Oiroten den politischen Traum von "Groß-Oiroten" zu verwirklichen versucht, ein Wunschgebilde, das in seinem Idealzustand in einer "großen (zentral)asiatischen Republik" - mehrmals so groß wie Deutschland und Frankreich zusammen - aufgehen sollte.¹⁴ Von Rußland, China und der Mongolei erwarteten die oirotischen Nationalisten damals blauäugig entsprechend umfangreiche Gebietsabtretungen. Diese Träume sind heute angesichts der weitgehenden Russifizierung verfliegen. Immerhin hängen einige politische Aktivisten unter den ethnischen Oiroten im Hochaltai-Gebiet, in einer gewissen Parallele zu wachsenden ethno-nationalistischen bis irredentistischen Tendenzen unter den Kasachen, (in geringerer Zahl) Kirgisen und Tataren unmittelbar jenseits der Grenzlinie in der Altairegion Xinjiangs,¹⁵ dem Phantom einer unabhängigen "Türkischen Republik Süd-Sibirien"¹⁶ nach. Dabei schwingen sicherlich mystisch-nostalgische Komponenten, wie die Sublimierung der Altai-Region zur "Wiege des Türkentums" bzw. noch utopischer zu einem lamaistisch-buddhistischen Paradies "Shambhala"¹⁷, in unterschwelliger Weise mit. Zu einer Bündelung der realistischen Elemente solcher Bestrebungen in Form einer mehr oder weniger einflußreichen autochthonen Nationalbewegung der Oiroten/Altaier nach dem Vorbild anderer "Ethno-Republiken" innerhalb des rußländischen Föderationsverbandes ist es aber bisher noch nicht gekommen.¹⁸

Ein völkerrechtlich besonders interessanter Aspekt des Altai-Abkommens betrifft den Passus "... auf der Grundlage der die gegenwärtige chinesisch-russische Grenze betreffenden Verträge..." in Artikel I.¹⁹ Diese Formel ist identisch mit der schon drei Jahre früher im chinesisch-sowjetischen(russischen) Grenzabkommen zum Ostabschnitt²⁰ und auch (bei entsprechend geändertem Adressaten) im chinesisch-kasachischen Grenzabkommen gebräuchlich. Mit keiner Silbe mehr wird in allen drei Dokumenten die infolge des Zerfalls der Sowjetunion reichlich angestaubte Doktrin von den "Ungleichen Verträgen"²¹ erwähnt. Da die UdSSR als Völkerrechtssubjekt inzwischen untergegangen ist und es die VR China in Grenzfragen nunmehr allein mit den neuen Völkerrechtssubjekten Rußländische Föderation, Kasachstan, Kirgisien (Kyrgyzstan) und Tadschikistan zu tun hat, war es den Chinesen auch ohne jeden Gesichtverlust möglich, ihre einschlägige, bereits im berühmten Pekinger "Dokument des Außenministeriums" vom 8. Oktober 1969 enthaltene verbalritualistische Forderung in den Archiven verschwinden zu lassen: Demnach hätte in einem neuen, "gleichen" (*pingdeng* bzw. *ravnopravnyj*) Grenzvertrag "bestätigt werden (müssen), daß die auf die gegenwärtige chinesisch-sowjetische Grenze bezüglichen Verträge ungleiche Verträge sind, die China vom zaristisch-russischen Imperialismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts aufgezungen wurden..."²² Allenfalls in den - desgleichen im jeweiligen Artikel I der genannten drei Abkommen zu findenden - Formulierungen *pingdeng xieshang* (etwa: gleichberechtigt geführte Konsultationen) und "... das von der Geschichte hinterlassene (jeweilige) Grenzproblem" könnte man bei einiger intellektueller Anstrengung einen vagen unterschweligen Bezug zum Thema "Ungleiche Verträge" erahnen. Auf jeden Fall erscheint zumindest in der aktuellen Völkerrechtspraxis der VR China in Grenzangelegenheiten gegenüber den GUS-Staaten die ursprüngliche Pekinger Ansicht, wonach, der sowjetischen Völkerrechtstheorie folgend, auch völkervertragsrechtliche Grenzregelungen der Vergangenheit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Abschlusses bei Kollision mit der Doktrin vom "ungleichen Vertrag" null und nichtig sein müßten, als ad acta gelegt. Was die zeitgenössische Pekinger Völkerrechtstheorie betrifft, so wird in der einschlägigen Literatur Festlandchinas bis auf gewisse, allerdings gewichtige Ausnahmen²³ inzwischen der international herrschenden Meinung gebührend Rechnung getragen, daß Gebietsabtretungsverträge als sog. "radizierte Verträge" auch im Wege der Staatensukzession bindend sind. Des weiteren wird dort die Tatsache gewürdigt, daß das Wiener Vertragsübereinkommen von 1969 keine rückwirkende Kraft besitzt, was z.B. die Ächtung des Zwanges gegen Staatsvertreter angeht, und daß das genannte Übereinkommen in seinem Artikel 62 Absatz 2 a) im Falle von Grenzverträgen die Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* strikt ausschließt.²⁴ Vor allem die beiden letztgenannten Gesichtspunkte sind ausschlaggebend dafür, daß in der 1992 begonnenen, international führenden Standard-Enzyklopädie zum Völkerrecht im Rahmen des Stichwortartikels "Boundary Disputes between China and USSR" dargelegt wird: "... the Chinese claim may not be supported by the Vienna Convention on the Law of Treaties (Strupp, pp. 395 - 397)".²⁵

Welches sind nun konkret die in Artikel I des Altai-Abkommens als "Grundlage" herangezogenen "die gegenwärtige chinesisch-russische Grenze betreffenden Verträge"? Der Abkommenstext selbst schweigt sich in dieser Frage aus. Nach dem historischen Stand der Dinge kommt für

den hier relevanten 55-Kilometer-Abschnitt in erster Linie das sogenannte Tschugutschak-Protokoll²⁶ vom 25. September 1864²⁷ in Frage, das in der chinesischen Literatur im allgemeinen als "Chinesisch-Russisches Protokoll über die Absteckung der Nordwestgrenze" bezeichnet wird.²⁸ In Artikel I dieses Tschugutschak-Protokoll von 1864 findet sich die Festlegung: "(Die Grenzlinie) verläuft ab den Kuitun-Bergen nach Westen entlang der Großen Altai-Bergkette; nachdem sie die Berge erreicht hat, die zwischen den beiden Flüssen des Namens Kalguty²⁹ [in Chinesisch: Kaliutu³⁰] liegen, welche letztere sich nördlich des Sees Tsaisan-nor³¹ befinden, wendet sich die Grenzlinie nach Südwesten und folgt den obengenannten Bergen bis zum Berg Tschakilmes³²..." Wichtig ist hier vor allem die Nennung der "Kuitun-Berge", also praktisch eine Koinzidenz mit dem "Berg Kuitun"³³ in Artikel II des Altai-Grenzabkommens von 1994. Eine Bezugnahme auf den Berg Karadir (Höhe 3.318 m) in unmittelbarer Nähe des zweiten Grenzpunktes im Abkommen von 1994 fehlt hingegen im Tschugutschak-Protokoll von 1864, dies gilt auch für den auf der Grenzlinie von 1994 befindlichen Berg Kanas.³⁴ Der Terminus "Kuitun-Berge" ist wiederzufinden in Artikel 8 des chinesisch-russischen Vertrages von Sankt Petersburg vom 12./24. Februar 1881: "Die neue [d.h. das Tschugutschak-Protokoll insoweit ändernde] Grenzlinie wird so weit als möglich genau in der Mitte verlaufen zwischen der früheren Grenze und einer geraden Linie, welche letztere von den Kuitun-Bergen bis zu den Saur-Bergen verläuft und hierbei den Schwarzen Irtysh kreuzt".³⁵ Diese ominöse, im Vertrag von St. Petersburg wohl gemerkt nur als Bezugsgröße referierte sog. "gerade Linie" hätte - in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des von China nie ratifizierten bzw. anerkannten Vertrages von Livadia (15.9.1879) - zu einer Beseitigung der Altai-Wasserscheidengrenzlinie zwischen dem Kuitun und in etwa dem jetzigen chinesisch-russisch-kasachischen Dreiländereck geführt und China darüber hinaus noch weitere empfindliche Gebietsverluste beschert.³⁶ Nachdem jedoch russische Truppen zusätzliche Geländestreifen jenseits des Flusses Kabe (auch Kaba, chinesisch Habahe) im heutigen Xinjiang besetzt hatten, kam es am 12. August 1883 zu einem weiteren "Grenzprotokoll von Kobdo und Tschugutschak"³⁷: Die alte Grenzlinie des ersten Tschugutschak-Protokolls von 1864 wurde hierin lediglich insoweit konserviert, als die für den Stand von 1994 relevante Altai-Wasserscheidengrenzlinie betroffen ist. Ansonsten gingen weitere von China bis dahin beanspruchte (heute nordostkasachische) Gebietsstreifen nördlich und östlich des Tsaisan-Sees bis etwa zum Saur-Gebirge in südlicher Richtung an das Zarenreich verloren.³⁸

Das Altai-Grenzabkommen vom 3.9.1994 markiert den Abschluß eines Prozesses verbindlicher völkervertragsrechtlicher Grenzfestlegung zwischen der Volksrepublik China und ihrem bedeutendsten nördlichen Grenznachbarn, der Rußländischen Föderation als weitaus größtem Nachfolgestaat der untergegangenen UdSSR. Dabei harren nur noch einige wenige, vergleichsweise winzige umstrittene Details im Bereich der Flußgrenzen des ostsibirischen Abschnittes der beiderseitigen Grenzlinie (im wesentlichen Inselprobleme innerhalb der Grenzflüsse Argun, Amur und Ussuri) sowie der Landgrenze zwischen Chanka-See (Xingkaihu) und Dreiländereck bzw. Grenzschnittpunkt Rußland-China-Nordkorea im Tumen-Flußbett einer ergänzenden technischen Regelung.³⁹ Das Altai-Grenzabkommen bildet somit trotz seines bescheidenen geographischen Regelungsbereiches eine weitere wichtige Facette des völkerrechtlich-grenzpolitischen Stabilisierungstrends

in bezug auf die innerasiatischen *Landgrenzen* Chinas. Der historisch langwierige Entwicklungsprozeß in Richtung auf eine lückenlose völkerrechtsverbindliche Festschreibung des gesamten Perimeters der chinesischen Staatsgrenzen zu Lande ist damit aber wohl gemerkt noch nicht abgeschlossen. Bis heute bestehen *Grenzverträge* (*bianjie tiaoyue*) der Regierung in Peking mit Laos⁴⁰, Birma/Myanmar⁴¹, Nepal⁴², Afghanistan⁴³ und der Mongolei bzw. früheren Mongolischen Volksrepublik⁴⁴. *Grenzabkommen* (*bianjie xieding*)⁴⁵ bestehen nunmehr mit Pakistan⁴⁶, Kasachstan und der Rußländischen Föderation, im letztgenannten Falle formal sogar zwei. Zu betonen ist, daß die auf gewisse Angelegenheiten der jeweiligen Landgrenzen bezüglichen Abkommen mit Indien vom 7. September 1993⁴⁷ sowie mit Vietnam vom 19. Oktober 1993⁴⁸ keine Grenzlinien *en détail* definieren, wie dies für die sonstigen Grenzverträge bzw. Grenzabkommen im technischen Sinne kennzeichnend ist. Immerhin stellen die beiden letztgenannten Vereinbarungen aber wichtige Etappen im Hinblick auf eine jeweilige endgültige Grenzregelung im völkerrechtlichen Sinne dar.

Hingegen entbehrt die in einer 1994 erschienenen *Einführung in das chinesische Recht* enthaltene Behauptung, daß die Volksrepublik China "nach 1960" auch Grenzverträge jeweils mit Bhutan und mit Sikkim (!) abgeschlossen habe,⁴⁹ jeder Grundlage. Besonders abwegig ist diese Aussage im Hinblick auf den vormaligen indischen Schutzstaat und späteren 22. Bundesstaat Sikkim. Zwar hat die Regierung in Peking die letztlich erzwungene Einverleibung Sikkims in den indischen Staatsverband 1974/75 bis dato niemals in völkerrechtlich relevanter Weise anerkannt.⁵⁰ Dies bedeutet aber noch lange nicht, daß China Sikkim ausdrücklich oder konkludent als unabhängigen Staat bzw. als Völkerrechtssubjekt anerkennt,⁵¹ mit welchem allein der Abschluß eines "Grenzvertrags" oder "Grenzabkommens" gemäß modernem Völkerrecht denkbar wäre und üblich ist. Was andererseits Bhutan betrifft, so ist auch in diesem Fall weit und breit nichts von einem etwa bereits existierenden chinesisch-bhutanischen Grenzvertrag oder Grenzabkommen bekannt: Die weiterhin andauernden Grenzverhandlungen Chinas mit diesem Himalaya-Königreich sind bisher noch nicht von einem vollen Erfolg, d.h. dem Abschluß eines völkerrechtlichen Grenzvertrages bzw. Grenzabkommens gekrönt.⁵²

Einer endgültigen völkervertragsrechtlichen Sanktionierung bedürfen neben den bereits genannten Grenzen zu Indien und zu Vietnam (letztere Problematik noch kompliziert durch die betreffenden *Seegrenzen*) die Grenzlinien Chinas zu Kirgisien und zu Tadschikistan. Was abschließende Grenzregelungen im Verhältnis zu diesen beiden restlichen Nachfolgestaaten der verbliebenen Sowjetunion betrifft, so ist eine baldige Erledigung gerade im Falle Tadschikistans wegen der höchst komplizierten völkerrechtshistorischen Problematik der Ost-Pamir-Grenze bzw. sogenannten "Sarykol-Waffenstillstandslinie", noch dazu gekoppelt mit der derzeit völlig instabilen politischen Lage im ismailitisch-islamisch orientierten Ostteil Tadschikistans (Pamir-Badachschan), momentan ziemlich unwahrscheinlich. Ein Phänomen *sui generis* bildet schließlich die - geographisch gesehen - letzte noch verbleibende Landgrenze, nämlich diejenige mit Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea). Zwar scheint die chinesisch-(nord)koreanische Landgrenze aus völkerrechtshistorischer Sicht *grosso modo* definiert zu sein, wenn man Autoren der VR China Glauben schenken darf.⁵³ Es fehlt jedoch eine in Formen des modernen Völkervertragsrechts gegos-

sene umfassende Sanktionierung, etwa in Gestalt eines Grenzvertrages oder Grenzabkommens mit der "blutsbrüderlich verbündeten" Regierung in P'yongyang: Vielleicht will man diesbezüglich in Peking doch lieber noch warten, bis die beiden Teile Koreas eines Tages wiedervereinigt sind.

Dieses, nüchtern betrachtet, bis auf die obengenannten Teilprobleme von einem kontinuierlichen Trend zu "vertragsrechtlicher Entspannung" gekennzeichnete grenzpolitische Szenario an den innerkontinentalen Rändern des Territoriums der Volksrepublik China steht somit in einem eigentümlich scharfen Kontrast zu den in letzter Zeit eskalierenden Gebietsstreitigkeiten im maritimen Grenzraum Chinas, besonders was das riesige Areal des Südchinesischen Meeres angeht (Stichworte "Spratly-Inseln", "Paracel-Inseln" etc.). Hier setzt sich die Pekinger Führung dem stetig zunehmenden Verdacht aus, ohne Rücksicht auf die jüngst in Kraft getretene Seerechtskonvention und sonstige allgemein akzeptierte Grundsätze des modernen Völkerrechts ein in bizarrer Weise weit ausgedehntes *mare nostrum* mit umfassenden eigenen Souveränitätsrechten anzustreben.⁵⁴

Fußnoten zum Kommentar:

- 1) *Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao* (hinfort: Ggb) Nr. 780 (= Nr. 31/1994) vom 04.01.1995, S. 1206-1207 (Rußland) bzw. S. 1178-1194 (Kasachstan).
- 2) Vladimir Skosyrev, "Kozyrev raz'jasnil kitajcam, kto chozjain v našem dome" (Kozyrev machte den Chinesen klar, wer Herr in unserem Hause ist), in: *Izvestija*, Moskau, Nr. 41 (03.03.95), S. 3. Kozyrev wollte in Peking vor allem atmosphärisch gewisse Befürchtungen der chinesischen Führung zerstreuen, einzelne frustrierte Provinzsatrapen in Vladivostok, Chabarovsk, Tschita etc. könnten den von der Moskauer Zentrale zusammen mit den Partnern in Peking mühsam ausgehandelten grenzpolitischen Modus vivendi im östlichen Abschnitt noch nachträglich torpedieren.
- 3) "E yihui xiayuan jiang pizhun E-Zhong bianjie xieyi" (Russisches Abgeordnetenhaus wird die russisch-chinesische Grenzübereinkunft ratifizieren), in: *Guangming Ribao*, 24.05.95, S. 3.
- 4) In der spärlichen Literatur findet man überwiegend die Maßzahl 55 Kilometer für den Westabschnitt (i.e. Altai-Abschnitt) der chinesisch-russischen Grenzlinie, vgl. z.B. Bi Yingxian, "Zhonggong yu Zhongya guanxi" (Die Beziehungen der chinesischen Kommunisten zu Zentralasien), in: *Zhongguo dalu yanjiu* (Mainland China Studies), Taipei/Taiwan, vol. 37(1994), Nr. 9, S. 5-14(13). Für die Überlassung einer Kopie dieses Aufsatzes bin ich Herrn Prof.Dr. Ulrich Manthe, Juristische Fakultät der Universität Passau, zu Dank verbunden. Oskar Weggel, "Die chinesisch-russischen Beziehungen", in: C.a. Mai 1992, S. 286, nennt geringfügig abweichend 56 km.
- 5) Inzwischen sind sowohl das westliche als auch das östliche Dreiländereck Rußländische Föderation - Mongolei - China völkervertragsrechtlich definiert. Das östliche dieser beiden Dreiländerecke liegt ungefähr 70 km westlich des bekanntesten chinesischen Handelstransitknotenpunktes Manzhouli: In einem am 27.01.1994 in Ulaan Baatar unterzeichneten dreiseitigen Abkommen wurde als konkreter topographischer Punkt des östlichen Dreiländerecks das Zentrum des Obo (chin. *aobao*, korrekt mongolisch: *ovoo*, eine ursprünglich kultischen Zwecken dienende Steinspyramide) von Tarbagan-dahu auf Höhe 645 Meter bestimmt und ein entsprechendes Grenzzeichen dort angebracht, s. "Zhong-E-Meng qianshu sanguo jiaojie-dian xieding" (China, Rußland und Mongolei unterzeichnen Abkommen über die Schnittpunkte der Grenzen der drei Länder), in: *Renmin Ribao* (Volkszeitung), haiwaiiban (Überseeausgabe) - hinfort: RMRB/hwb vom 29.01.94, S. 6. Vgl. dazu auch Art. 2 des chinesisch-russischen Abkommens zum Ostabschnitt der beiderseitigen Grenze vom 16.05.91, wo als einschlägiger Höhenwert noch minutiöser 646,7 Meter angegeben ist.
- 6) RMRB/hwb, loc. cit.
- 7) Der Verfasser dankt Herrn Günter Siemers M.A. (Institut für Asienkunde, Hamburg) für diesbezügliche Mitteilungen nach Mongolei-Besuchen. Bei seinen mongolischen Gesprächspartnern überweg anscheinend der Eindruck, daß die Republik Mongolei unmittelbarer Grenz Nachbar der Republik Kasachstan sei.
- 8) Ein solches (fiktives) Vierländereck ist deutlich zu erkennen auf der 1966 für die Mongolia Society in Bloomington (Indiana) als Reprint edierten "Herbert Mueller's Map of All Mongolia 1 : 3.000.000" (für die Überlassung einer Kopie hiervon bin ich wiederum Herrn Siemers M.A. dankbar): In einem konkreten Geländepunkt zwischen Ukok im Norden (RSFSR-Gebiet) und Kanaz im Süden (China-Xinjiang-Gebiet) treffen sich die Grenzlinien des zur Russischen Föderation gehörenden "Oirat Autonomen Gebietes" (i.e. Aut.Geb. der Oiroten bzw. Gornyj-Altai), der damaligen Mongolischen Volksrepublik, "Sinkiang"-Chinas und der "Kasachen-Sowjetrepublik". In *Philip's Atlas of the World*, London: George Philip Ltd. 1994(!), ist auf der Kartenseite 64/65 ebenfalls ein Vierländereck erkennbar, obwohl bei dem dort zugrundeliegenden Maßstab 1 : 12.000.000 die separate Darstellung einer 55 km langen Grenzlinienstrecke technisch durchaus noch möglich gewesen wäre. Mutatis mutandis gilt dies ebenso noch für die Karte "Nordasien" in der fünften, 1993 erschienenen Auflage von *Meyers Großer Weltatlas* (S. 120/ 121: Nordasien, Maßstab 1 : 15.000.000).
- 9) Im Bergmassiv des Tabyng Bogdo (russ. Tawan-Bogdo-Ula bzw. chin. Kuitun), dem östlichen Endpunkt des hier behandelten Altai-Grenzabschnittes, befindet sich eine gewaltige Gletscherzone im Ausmaß von 160 qkm (s. *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, Band 23, Mannheim 1978, S. 147: Stichwort "Tabyng Bogdo"; gut erkennbar auch auf der sehr genauen Spezialkarte "Altai, Kuzbass", Maßstab 1 : 2.500.000, in: *Atlas SSSR*, Moskva: Glavnoe upravlenie geodezii i kartografii pri Sovete Ministrov SSSR, 1984, S. 58).
- 10) *The National Economic Atlas of China*, Hong Kong etc.: Oxford University Press, 1994, S. 10. Vgl. auch: *The Population Atlas of China*, Hong Kong etc.: 1987, S. 6 ("glacier and permanent snow cover", zu geringen Teilen auch "alpine desert").
- 11) *The National Economic Atlas...*, op. cit., S. 18; auf S. 85 wird Schafzucht in sehr bescheidenem Umfang in der Zone unmittelbar südlich der Altai-Grenzlinie (also im Xinjiang-Bereich) vermerkt.
- 12) Das betreffende gebirgige, 1991 insgesamt 197.000 Einwohner zählende Territorium hieß vom 1. Juni 1922 bis 1948 "Oiroitisches Autonomes Gebiet", sodann bis Oktober 1990 "Autonomes Gebiet Gornyj Altai" (Hoch-Altai bzw. Berg-Altai). Im Oktober 1990 wurde im Zuge der rußlandweiten administrativen Höherstufungsbestrebungen ethlicher ethnoterritorialer Gebietseinheiten die Umwandlung in eine (nominell souveräne) "Autonome Sowjetrepublik" beschlossen, die sich wiederum mit Unterzeichnung des rußländischen Föderationsvertrages im März 1992 als "Republik Gornyj-Altai" konstituierte (seit 14.10.1993 offiziell "Republik Altai").
- 13) Hierzu ausführlich der Stichwortartikel "Altai/Oirots" in: Shirin Akiner, *Islamic Peoples of the Soviet Union*, London etc.: Kegan Paul, 1983, S. 411-417; sowie neuerdings der besonders hinsichtlich der Geschichte dieser Ethnie instruktive Stichwortartikel "Altai" in: James S. Olson (Ed.), *An Ethnohistorical Dictionary of the Russian and Soviet Empires*, Westport/Conn.: Greenwood Press, 1994, S. 31-34; sowie: Margaret Bainbridge (Ed.), *The Turkic Peoples of the World*, London etc.: Kegan Paul, 1993, S. 252-256; Charles Warren Hostler, *The Turks of Central Asia*, Westport/Conn.: Praeger, 1993, S. 60/61.
- 14) Walter Kolarz, *Rußland und seine asiatischen Völker*, Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt, 1956, S. 198-204 (200/201); sowie neuerdings: Olson, op. cit., S. 32/33.
- 15) Vgl. zu dieser Problematik, speziell zur kasachischen und kirgisischen Irredenta-Bewegung in Xinjiang, z.B. den bereits ins Jahr 1991 zurückgehenden Artikel von William Peters, "Central Asia and the Minority Question", in: *Asian Affairs*, London, June 1991, S. 152-157. Es darf daran erinnert werden, daß der legendäre, in den Minderheitengebieten Xinjiangs immer noch verehrte antichinesische Rebellenführer 'Uthmān Bātur (1899-1951; von den Chinesen hingerichtet) ein in der Altai-Region Xinjiangs unmittelbar südlich der hier behandelten Grenzlinie geborener Kirei-Kasache war (s. Andrew D.W. Forbes, *Warlords and Muslims in Chinese Central Asia: A political history of Republican Sinkiang 1911-1949*, Cambridge etc.: Cambridge University Press, 1986, S. 170, 253). In dem zu Xinjiang gehörigen Altai-Sektor gab es Ende der vierziger, Anfang der fünfziger Jahre besonders hartnäckigen kasachischen Widerstand gegen die chinesische Volksbefreiungsarmee und gegen die KP Chinas (s. Colin Mackerras, *China's Minorities: Integration and Modernization in the Twentieth Century*, Hong Kong etc.: Oxford University Press, 1994, S. 170-172). Die am 15. November 1944 ausgerufenen secessionistische "Republik Ost-Turkestan" (Sharqi Türkistan Jumhuriyati), hinter der das von Alma-Ata (Sowjetrepublik Kasachstan) aus kontrollierte "Nationale Befreiungskomitee der Turkvölker Sinkiangs" stand (Forbes, op. cit., S. 173, 176), hatte neben dem Ili-Gebiet und der Gegend um Tschugutschak auch den Altai-Sektor Nord-Xinjiangs zur operativen Hauptbasis gehabt (Robert Rupen, *How Mongolia Is Really Ruled: A Political History of the Mongolian People's Republic, 1900-1978*, Stanford/Cal.: Hoover Institution Press, 1979, S. 66).
- 16) Juha Janhunen, "Ethnic activism among the South Siberian Turks", in: *Questions Sibiennes*, Bulletin numéro 1 : Peuples autochtones, Paris: Institut d'Etudes Slaves, 1990, S. 57-60.

- 17) Zu dieser etwas wunderlichen lamaistisch-buddhistischen Phantasmagorie, die sich vor allem nach der Meinung des russischen Mystikers und Maler-Poeten Nicholas Roerich (N.K. Rerich) wie auch seines Sohnes, des bekannten Orientalisten George Roerich (Ju.N. Rerich), in erster Linie mit der Region des Hoch-Altai in der Grenzzone zur Mongolei und zu Xinjiang verbindet, vgl. Jasper Becker, *The Lost Country: Mongolia Revealed*, London etc.: Hodder & Stoughton, 1992, S. 307/308 sowie 124-128.
- 18) Gail A. Fondahl, "Siberia: Native peoples and newcomers in collision", in: Ian Bremmer, Ray Taras (Ed.), *Nations and politics in the Soviet successor states*, Cambridge: Cambridge University Press, 1993, S. 477-510(493).
- 19) Im Originalwortlaut: "... yi youguan muqian Zhong-E bianjiede tiaoyue wei jichu..."
- 20) Ggb Nr. 689, S. 103.
- 21) Zu diesem facettenreichen Thema vgl. aus der Sicht der Pekinger Völkerrechtstheorie vor allem: Li Haopei, *Tiaoyuefa gailun* (Grundriß des Rechts der Verträge), Beijing: Falü chubanshe, 1988, S. 270-304; Duan Muzheng (Hrsg.), *Guojifa* (Völkerrecht), 7. Aufl., Beijing: Beijing daxue chubanshe, 1992, S. 351-356; *Guojifa jiaocheng* (Lehrgang Völkerrecht), Beijing: Jingguan jiaoyu chubanshe, 1991, S. 280-284; Wei Min in: Wang Tiewa (Hrsg.), *Guojifa* (Völkerrecht), Beijing: Falü chubanshe, 1981, S. 353-360; sowie den Stichwortartikel "tiaoyuede zhongzhi/feichu bu pingdeng tiaoyue" (Beendigung von Verträgen/Annullierung ungleicher Verträge), in: *Zhongguo da baikē quanshu: faxue* (Große Chinesische Enzyklopädie: Rechtswissenschaft), Beijing: 1984, S. 588/589.
- 22) Zitiert in: Michael Strupp, *Chinas Grenzen mit Birma und mit der Sowjetunion: Völkerrechtliche Theorie und Praxis der Volksrepublik China*, 2. erw. Aufl., Hamburg: Institut für Asienkunde, 1987, S. 178, m.w.N.
- 23) Dazu ausführlicher: Strupp, *Chinas Grenzen...*, *op. cit.*, (Nachtrag) S. 490-495.
- 24) Vgl. z.B. Duan Muzheng, *op. cit.*, S. 354. Li Haopei, *op. cit.*, S. 551, nimmt allerdings eine ambivalente Position ein: Er gelangt nämlich im Ergebnis zu der Ansicht, der von Afghanistan, Marokko und Syrien bezüglich Art. 62 Absatz 2 a) Wiener Vertragsübereinkommen erklärte Vorbehalt sei "korrekt" (zhengque). Laut diesem Vorbehalt ist die *clausula rebus sic stantibus* auf Grenzverträge doch anwendbar, falls ein Verstoß gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten bzw. ein Verstoß gegen das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung vorliegt, da es sich insoweit um *ius cogens* (*qiangxingfa*) handelt.
- 25) Theodor Schweisfurth, "Boundary Disputes between China and USSR", in: R. Bernhardt (Ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, vol. I (1992): "Aaland Islands to Dumbarton Oaks Conference (1944)", Amsterdam etc.: Elsevier, 1992, S. 454-460(458), bezugnehmend auf Strupp, *Chinas Grenzen...*, *op. cit.*, S. 395-397.
- 26) In der russischsprachigen Literatur überwiegend "Čugučakskij protokol" genannt, s. den vollen russischen Wortlaut bei A. Prochorov, *K voprosu o sovetsko-kitajskoj granice* (Zur Frage der sowjetisch-chinesischen Grenze), Moskva: Izdatel'stvo Meždunarodnye Otnošenija, 1975, S. 258-262. Eine englischsprachige Version, die auf der bekannten, textmäßig manchmal mit Vorsicht zu genießenden Hertslet-Sammlung basiert, ist enthalten in: Tai-sung An, *The Sino-Soviet Territorial Dispute*, Philadelphia/Pa.: The Westminster Press, 1973, S. 190-198.
- 27) Wegen der Problematik Julianischer Kalender/Gregorianischer Kalender wird auch das Datum 7. Oktober 1864 genannt.
- 28) Chinesisch: "Zhong-E kanfen xibei jie yueji". Es kommt in der chinesischen Literatur aber auch der Terminus "Tacheng jieyue" (Grenzvertrag von Tacheng = Tschugutschak) vor, vgl. Stichwortartikel "Tangnu Wulianghai" (Tannu-Urjanchai), in: *Cihai* (Wörtermeer), Ausgabe 1979, Shanghai: Shanghai cishu chubanshe, S. 1961. Die mongolische Fassung firmiert unter "Vertrag von Tarbagatai". Der vollständige chinesische Text dieses Grenzprotokolls ist zu finden z.B. in: Yuan Tongli (Hrsg.), *Zhong-E xibei tiaoyue ji* (Sammlung der chinesisch-russischen Verträge zum Nordwesten), Sinkiang Collectanea No. 4, Hong Kong: Xinhua yinshua gufen gongsi, 1963, S. 4-9.
- 29) Die Flüsse Kalguty und Akalacha (vermutlich ist dies der "zweite" Kalguty des Tschugutschak-Protokolls) münden ihrerseits in den Džazator, alle drei Flüsse unmittelbar nördlich des Hauptkamms der russischen Altai-Kette sind deutlich eingezeichnet auf der maßstäblich genauesten mir zugänglichen Karte dieses Raumes ("Altaj, Kuzbass" in *Atlas SSSR, loc. cit.*).
- 30) Auch: Haliutu (Prochorov, *op. cit.*, S. 259, russische Phonetisierung: Chaljutu).
- 31) Russische Bezeichnung: ozero Zajsan; chinesisch: Zhaisanpo.
- 32) Heute bereits auf kasachischem Territorium liegend.
- 33) Die Namensform "G. Kuytun (4356 m)" erscheint in *The Times Atlas of the World: Mid-Century Edition*, vol. II: *South-west Asia and Russia*, London 1959, plate 42 (1 : 5.000.000). J.R.V. Prescott, H.J. Collier und D.F. Prescott (*Frontiers of Asia and Southeast Asia*, Carlton/Victoria: Melbourne University Press, 1977, S. 11: Karte zu "The western Sino-Soviet boundary") verwenden die vermutlich westmongolische Namensform "Hüyten Orgil" mit dem Zusatz "(Kuytun Mt.)". In den sonstigen vom Verfasser eingehenden Atlanten wird entweder der modernen mongolischen Form "Tabyn(oder Tavyn)-Bogd(o)-Ola(Ula,Uul)" oder der sowjetischen/russischen Form "Tavan-Bogdo-Ula" mit der Höhenangabe 4.082 m gefolgt (so Karte "Altaj, Kuzbass" in *Atlas SSSR, loc. cit.*; so auch z.B. *Großer Atlas der Welt*, Kartograph. Institut Bertelsmann, Berlin: 1985, S. 92/93).
- 34) Der Verfasser hat für einen Berg des Namens "Karadir" (die chinesischsprachige phonetische Entsprechung "Kaladi'er" in der chinesischen Originalfassung des Altai-Grenzabkommens von 1994 läßt auch die Lesung "Karadil" zu) keinerlei Hinweis in den ihm zugänglichen Karten gefunden. Hinsichtlich des Karadir (Karadil) ist anzumerken, daß er auch in Art. 2 des chinesisch-kasachischen Grenzabkommens vom 26.04.94 genannt ist, und zwar als Bezugspunkt (ebenfalls in 4,4 km Abstand) zum dortigen Grenzpunkt Nr. 1, wobei letzterer als Punkt des chinesisch-russisch-kasachischen Dreiländerecks noch endgültig trilateral festzulegen ist.
- 35) Chinesische Bezeichnung für den Vertrag von St. Petersburg: "Zhong-E gaiding tiaoyue" (Revidierter chinesisch-russischer Vertrag) bzw. "Zhong-E Yili tiaoyue" (Chinesisch-russischer Vertrag von Ili). Der chinesische Wortlaut ist enthalten im bekannten *Sbornik dogovorov Rossii s Kitaem, 1689-1881 gg.* (Sammlung der Verträge Rußlands mit China 1689-1881) von 1889, S. 261-269; russische und französische Fassung *ibid.*, S. 225-237 (vgl. den von Michael Weiers herausgegebenen und vorzüglich kommentierten Reprint, Bonn: Wehling-Verlag, 1979).
- 36) Anschaulich dargestellt in der Kartenskizze bei Guo Shengwu (Hrsg.), *Sha-E qinlie Zhongguo xibei bianjiang shi* (Geschichte der Aggression des zaristischen Rußland im nordwestlichen Grenzgebiet Chinas), Beijing: Renmin chubanshe, 1979, S. 270/271; ebenso instruktiv die zitierte Karte bei Prescott, Collier, Prescott (*loc. cit.*) mit Kommentar u. a. zu den teilweise vereitelten Gebietsveränderungen des nie in Kraft getretenen Vertrags von Livadia auf S. 10.
- 37) Für dieses Grenzprotokoll existieren mehrere Bezeichnungen, so daß die Gefahr der Verwirrung bzw. Verwechslung groß ist, s. dazu: Strupp, *Chinas Grenzen...*, *op. cit.*, S. 226 und dort Fußnote 128. Sowjetrussische Autoren sprechen vom "Kabe-Protokoll", chinesische vom "Keta jieyue" (Grenzprotokoll von Keta = Kobdo) bzw. vom "Habahe jieyue" entsprechend der russischen Form "Kabe". Es kommt auch der Terminus "Chongding Kebuduo jieyue" vor (Vertrag zur Revision der Grenze von Kobdo).
- 38) Vgl. die in Fußnote 36, *supra*, genannten Karten. Der sonstige durch das betreffende Protokoll und die nur wenige Wochen später schnell aufeinanderfolgenden Ergänzungsprotokolle von Alakbek, Majkapchigaj und Tarbagatai (s. Strupp, *Chinas Grenzen...*, *op. cit.*, S. 226-227, m.w.N.) geregelte Grenzverlauf, nämlich entlang den Flüssen Akkaba=Akehaba, Karakaba (i.e. Weißer bzw. Schwarzer Kaba oder Haba), Aktas und Alakbek bis zum Saur-Gebirge liegt *grosso modo* auch der chinesisch-kasachischen Grenzlinie des Abkommens von 1994 zugrunde (s. Ggb Nr. 780, speziell S. 1179-1180).
- 39) Hierzu eingehend die spätere Monographie des Verfassers. Unlängst wurden neuerliche "grenztechnische" Meinungsverschiedenheiten bzw. Unklarheiten im Bereich des Hügels Zaozernaja, Schauplatz einer legendären sowjetisch-japanischen Schlacht 1938 in der Nähe des Chasan-Sees, bekannt (Natal'ja Ostrovskaja und Aleksandr Platkovskij, "Na rossijsko-kitajskoj granice vzryvajut doty" = An der russisch-chinesischen Grenze explodieren die ständigen Abwehrvorrichtungen, in: *Izvestija*, 14.06.1995, S. 3).
- 40) "Zhonghua renmin gongheguo he Laowo renmin minzhu gongheguo bianjie tiaoyue" (Grenzvertrag zwischen der VR China und der Demokratischen Volksrepublik Laos), voller chinesischer Text in Ggb Nr. 685 (20.01.1992), S. 1606-1608. Hiermit wurden sieben mangels exakter (z.T. verlorengegangener) Grenzzeichen historisch umstrittene Grenzzone(n) im Umfang von ca. 105 qkm bereinigt; die gesamte Grenzlinie mißt der Länge nach ca. 500 km (Kommentar des Peking Vize-Außenministers Liu Huaqiu, in Ggb 685, S. 1604/1605). Am 31.01.1993 wurde zwischen den Außenministern Qian Qichen und Sipaseuth in Vientiane ein minutiöses (23 Seiten in Chinesisch!) Grenzprotokoll unterzeichnet (Text einschl. Musterskizzen der aufzustellenden Grenzzeichen-Typen in: Ggb Nr. 733 vom 20.08.1993, S. 718-740).
- 41) Ausführlich hierzu Strupp, *Chinas Grenzen...*, *op. cit.*, S. 123-164 sowie S. 495-497 (Nachtrag).
- 42) *Ibid.*, S. 27, 117, 125, 130.
- 43) *Ibid.*, S. 27, 130, 308-309.
- 44) *Ibid.*, S. 27, 333.
- 45) Die Völkerrechtspraxis der VR China unterscheidet normalerweise sehr genau zwischen den termini technici "Grenzvertrag" und "Grenzabkommen", wobei - wie das Beispiel Pakistans anschaulich zeigt - das Institut des Grenzabkommens in Fällen der nur vorläufigen Regelung einer Grenzlinie Anwendung zu finden pflegt. Im

Übersetzung

(Bulletin des Staatsrates der Volksrepublik China, Nr. 780 vom 04.01.1995, S. 1206-1207)

Abkommen zwischen der Volksrepublik China und der Rußländischen Föderation über den Westabschnitt der chinesisch-russischen Grenze

Die Volksrepublik China und die Rußländische Föderation haben zwecks Klärung und Festlegung des Verlaufes der Grenzlinie im westlichen Abschnitt der chinesisch-russischen Staatsgrenze Übereinkunft wie folgt erzielt:

Artikel I

Die beiden vertragschließenden Seiten stimmen überein, auf der Grundlage der die gegenwärtige chinesisch-russische Grenze betreffenden Verträge, gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, im Geiste gleichberechtigt geführter Konsultationen, gegenseitigen Verständnisses und gegenseitigen Entgegenkommens sowie gemäß den im Verlauf der Grenzverhandlungen erzielten Vereinbarungen in redlicher und vernünftiger Weise das von der Geschichte hinterlassene Problem der chinesisch-russischen Grenze zu lösen und den Verlauf der Grenzlinie zwischen den beiden Ländern zu klären und festzulegen.

Artikel II

Die beiden vertragschließenden Seiten stimmen überein, daß die Grenzlinie im westlichen Abschnitt der Staatsgrenze zwischen China und Rußland wie folgt verläuft: Der erste Grenzpunkt des Westabschnittes der chinesisch-russischen Staatsgrenze ist der Schnittpunkt, in welchem im westlichen Sektor die Grenzlinien der Länder China, Rußland und Mongolei aufeinandertreffen. Dieser Grenzpunkt befindet sich auf der Höhe 4.104 Meter der Bergspitze des Berges Kuitun (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion dem Tawan Bogdo Ula mit der Höhe 4.082,0 Meter) im Altai-Gebirgszug (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Südal tai-Bergkette), [und zwar] liegt [dieser Punkt] ungefähr 4,8 Kilometer in Richtung Nord zu Nordost entfernt von der auf chinesischem Gebiet befindlichen Höhe 3.608 Meter (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Höhe 3.608,0 Meter) und ungefähr 9,4 Kilometer in Richtung West zu Südwest entfernt von der auf russischem Gebiet befindlichen Höhe 3.513 Meter (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Höhe 3.511,5 Meter). Vom ersten Grenzpunkt aus verläuft die Grenzlinie des Westabschnittes der chinesisch-russischen Staatsgrenze entlang der Wasserscheide des Altai-Gebirgszuges (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Südal tai-Bergkette) größtenteils in westlicher Richtung, durchquert die Höhe 3.129 Meter (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Höhe 3.131,1 Meter) sowie die Höhe 3.452 Meter (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion

- Falle des Ostabschnitts der chinesisch-russischen Grenze wurde der Typ Grenzabkommen vermutlich deswegen gewählt, weil diverse, wenn auch vergleichsweise geringfügige topographische Grenzpunkte bzw. -zonen noch nicht abschließend geklärt sind oder weiterer technischer Detailverhandlungen bedürfen. Dieser Sachverhalt gilt analog für die chinesisch-kasachische Grenzlinie. Im Falle des Westabschnittes (Altai-Abkommen) sind zwar - vorbehaltlich anderweitiger Ergebnisse der Grenzdemarkierungskommission - keinerlei strittige Grenzpunkte ersichtlich, man hielt sich aber möglicherweise im Interesse der Einheitlichkeit an das Muster des Ostabschnitts. 46) Hierzu: Strupp, *Chinas Grenzen...*, op. cit., S. 28, 125, 142, 287.
- 47) Zur chinesisch-indischen Grenzfrage neuerdings in extenso: Xuecheng Liu, *The Sino-Indian Border Dispute and Sino-Indian Relations*, Lanham/Md. etc.: University Press of America, 1994. Dort ist auf S. 202-204 auch die offiziöse indische (englischsprachige) Fassung des chinesisch-indischen "Agreement on Maintaining Peace and Tranquillity in the Border Areas along the Line of Actual Control" vom 7. September 1993 abgedruckt. Vgl. dazu außerdem: Oskar Weggel, "China und Indien unterzeichnen Grenzabkommen - und schaffen damit die Voraussetzungen zu einer weiteren Normalisierung", in: C. a. September 1993, S. 871-872.
- 48) Dieses Abkommen betrifft zwar nicht die Abgrenzungsprobleme im Bereich der umstrittenen Archipele des Südchinesischen Meeres, überraschenderweise neben Angelegenheiten der weniger komplizierten Landgrenzen aber auch gewisse Details der bislang höchst strittigen Seegrenzen im Golf von Tongking (s. dazu Michael Strupp, "Historische, politische und völkervölkerrechtliche Komponenten der Seerechtsansprüche der Volksrepublik China", in: Werner Draguhn (Hrsg.), *Umstrittene Seegebiete in Ost- und Südostasien: Das internationale Seerecht und seine regionale Bedeutung*, Hamburg: Institut für Asienkunde 1985, S. 111-188).
- 49) Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, Schriftenreihe der Juristischen Schulung Heft 124, München: Beck, 1994, S. 46.
- 50) In einem Pekinger Fachwörterbuch von 1982 liest man sogar, daß Sikkim zu einer "indischen Kolonie herabgesunken" sei (Stichwortartikel "Xijin" = Sikkim, in: *Guoji shishi cidian* = Wörterbuch zum internationalen Zeitgeschehen, Beijing: Shangwu yinshuguan, 1982, S. 660). Im *Zhongguo baike nianjian* (Chinas Enzyklopädisches Jahrbuch) für 1983, S. 187, wird der seinerzeit exilierte König Sikkims mit der Äußerung "Die Annexion Sikkims durch Indien ist illegal" zustimmend zitiert.
- 51) Zwar wird im obengenannten *Guoji shishi cidian* von 1982 (op. cit., S. 680) wie auch im *Xin Han-De cidian* (Neues Chinesisch-Deutsches Wörterbuch) von 1985 (dort S. 1152) Sikkim ("Xijin") jeweils innerhalb einer Liste unabhängiger Staaten mitaufgeführt, dies sind aber keinesfalls autoritative völkerrechtsrelevante Erklärungen der Regierung der VR China. Die Ansicht des Inders Jasjit Singh, Leiter des staatlichen Instituts für Wehrkunde in Delhi, die kürzlich erfolgte Zustimmung der chinesischen Regierung in Peking zur Öffnung des PASSES Nathu-La an der traditionellen Grenzlinie bzw. "line of actual control" zwischen China und Indien zu Sikkim "bedeute(t) ... die indirekte Anerkennung des indischen Anspruches auf Sikkim" ist reine Spekulation (s. "Indien und China öffnen zwei neue Grenzpässe", in: *Süddeutsche Zeitung*, 06.03.1995, S. 8).
- 52) Zu den laufenden Grenzverhandlungen China-Bhutan vgl. z.B. "Zhong-Bu bianjie huitan lianhe xinwen gongbao" (Gemeinsames Pressecommuniqué zu den chinesisch-bhutanischen Grenzgesprächen), in: RMRB/hwb, 24.06.92, S. 1. Solche stereotypen Pressecommuniqués wiederholen sich periodisch bzw. fast alljährlich. Zu den geringfügigen Diskrepanzen bezüglich der Grenzlinie und zu den Grenzgesprächen vgl. die akribische völkerrechtliche Studie von Peter MacAlister-Smith, "Bhutan", in: *Encyclopedia of Public International Law*, vol. I (1992), op. cit., S. 392-399 (zu den Grenzgesprächen bes. S. 398/399); sowie Andrea Matles Savada (Ed.), *Nepal and Bhutan: country studies*, 3rd ed., Washington/D.C. 1993, S. 330-333, 335 ff.
- 53) So z.B. Chen Zhizhong, "Zhongguode bianjie he lingtu zhuanwen wenti" (Fragen der Grenzen und der territorialen Souveränität Chinas), in: Duan Muzheng (Hrsg.), op. cit., S. 152-156(152). Zum (präsumtiven) Problem Baitoushan bzw. Paektusan ("Weißkopfberg") nebst Kratersee Tianchi vgl. Strupp, *Chinas Grenzen...*, op. cit., S. 29 Fußn. 24.
- 54) Inzwischen wird berichtet, daß die VR China die neue UN-Seerechtskonvention unterzeichnet habe, s. Nayan Chanda, Rigoberto Tiglaio und John McBeth, "Defence: Territorial Imperative", in: *Far Eastern Economic Review*, 23.02.1995, S. 14-16(16). Die von Peking offenbar favorisierte, extrem weite Auslegung der "Archipel-Theorie" hinsichtlich des Südchinesischen Meeres, wie sie insbesondere den Absätzen 2 und 3 von Artikel II des Pekinger "Gesetzes über die Territorialgewässer und die Anschließzone" vom 25.02.1992 konkludent zu entnehmen ist (Text in *Fazhi Ribao* = Rechtszeitung, Beijing, 26.02.1992, S. 2), ist jedoch keinesfalls von diesem internationalen Übereinkommen gedeckt. China ist kein "Archipel-Staat" *stricto sensu* laut Seerechtskonvention (Jeanette Greenfield, *China's Practice in the Law of the Sea*, Oxford: Clarendon Press, 1992, S. 71).

dem Berg Kanas mit der Höhe 3.440,7 Meter) und führt bis zum zweiten Grenzpunkt. Dieser Grenzpunkt befindet sich auf der Wasserscheide des obenerwähnten Gebirgszuges, [und zwar] liegt [dieser Punkt] ungefähr 4,4 Kilometer in Richtung Nord zu Nordwest entfernt von der auf chinesischem Gebiet befindlichen Höhe Karadir mit 3.318 Meter (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Höhe 3.318,0 Meter) sowie ungefähr 9,6 Kilometer nordöstlich entfernt von der auf chinesischem Gebiet befindlichen Höhe 2.956 Meter (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Höhe 2.993,0 Meter) und ungefähr 10,2 Kilometer südlich entfernt von der auf russischem Gebiet befindlichen Höhe 2.534 Meter (entspricht auf der Karte der früheren Sowjetunion der Höhe 2.547,0 Meter). Die obengenannte chinesisch-russische Grenzlinie wird in Form einer roten Linie auf einer chinesischen Karte und auf einer Karte der früheren Sowjetunion, jeweils mit dem Maßstab 1 : 100.000, markiert. Die in der Beschreibung zur Grenzlinie verwendeten Längenangaben entsprechen durchwegs den auf diesen Karten gemessenen Werten.

Die obengenannten Karten mit der in Form einer roten Linie eingezeichneten Grenzlinie bilden nach ihrer Beifügung als Anlage zum vorliegenden Abkommen einen untrennbaren Bestandteil hiervon.

Artikel III

Zum Zwecke einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Festlegung der in Artikel II dieses Abkommens genannten chinesisch-russischen Grenzlinie beschließen die beiden vertragschließenden Seiten, gemäß dem Grundsatz der Gleichheit eine Gemeinsame Grenzdemarkationskommission zu bilden und diese Kommission mit der Aufgabe der mit der Grenzdemarkation verbundenen Tätigkeiten zu betrauen - Festlegung der exakten Position der Wasserscheide auf den Grenzbergen, Errichtung der Grenzzeichen gemäß Artikel IV dieses Abkommens, Konzipierung der mit der Grenzdemarkation zusammenhängenden Dokumente, Anfertigung detaillierter, die Grenzdemarkation betreffender Karten sowie Entscheidung von konkreten Fragen aller Art in Erfüllung der vorgenannten Aufgaben.

Artikel IV

Die beiden vertragschließenden Seiten stimmen überein, daß die in Artikel II dieses Abkommens genannte chinesisch-russische Grenzlinie entlang der Wasserscheide verläuft. Die exakten Positionen der betreffenden Wasserscheide harren der konkreten Festlegung im Zuge der chinesisch-russischen Grenzdemarkation.

Artikel V

Die beiden vertragschließenden Seiten kommen überein, daß der Schnittpunkt der Staatsgrenzen der Volksrepublik China, der Rußländischen Föderation und der Republik Kasachstan von diesen drei Ländern gesondert festgelegt werden wird.

Artikel VI

Die beiden vertragschließenden Seiten stimmen überein, daß die an Ort und Stelle demarkierte Linie der Staatsgrenze zwischen China und Rußland gleichermaßen in lotrechter Richtung den Luftraum und den Untergrund abgrenzen soll.

Artikel VII

Im Grenzterrain an Ort und Stelle möglicherweise eintretende natürliche Veränderungen irgendwelcher Art haben keinen Einfluß auf die demarkierte Position der Linie der chinesisch-russischen Staatsgrenze im Westabschnitt, es sei denn, die beiden vertragschließenden Seiten erzielen anderweitige Übereinkunft.

Artikel VIII

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst zügig in Peking ausgetauscht werden.

Dieses Abkommen wurde am 3. September 1994 in Moskau geschlossen, urschriftlich in zwei Ausfertigungen, jede Ausfertigung zugleich in Chinesisch und in Russisch, beide Fassungen sind gleichermaßen authentisch.

Der Bevollmächtigte
Vertreter der
Volksrepublik China

Der Bevollmächtigte
Vertreter der
Rußländischen
Föderation

[gez.]
Q i a n Q i c h e n

[gez.]
K o z y r e v

* * * * *

Nachtrag des Verf.:

Nach Einreichung des Textes wurde bekannt, daß in Moskau der Föderationsrat - also das Oberhaus des russischen Parlaments - am 5. Juli 1995 das "Gesetz über die Ratifikation des Abkommens zwischen Rußland und der Chinesischen Volksrepublik über die Staatsgrenze in ihrem westlichen Abschnitt", i.e. das vorliegende Altai-Grenzabkommen, gebilligt und somit ratifiziert hat, s. Anna Kozyreva, "V Sovete Federacii: Senatory otstavajut gosudarstvennyye interesy" (Im Föderationsrat: Senatoren setzen sich für die staatlichen Interessen ein), in: *Rossijskaja gazeta*, Moskva, 6.7.1995, S. 2. Die Staatsduma der Rußländischen Föderation - also das Unterhaus - hatte das Altai-Grenzabkommen knapp zwei Wochen vorher, am 23. Juni 1995, gebilligt. (Yu Ming, "E yihui pizhun Zhong-E xiduan bianjie xieyi" = Russisches Parlament ratifiziert chinesisch-russische Grenzvereinbarung zum Westabschnitt, in: *Fazhi Ribao* (Rechtszeitung), Beijing, 7.7.1995, S. 4; vgl. auch "E yihui shangyuan pizhun E-Zhong xiduan bianjie xieyi" = Oberhaus des russischen Parlamentes ratifiziert russisch-chinesische Grenzvereinbarung zum Westabschnitt, in: *RMRB/hwb*, 8.7.1995, S. 6).

*) Dr.jur. Michael Strupp ist Lehrbeauftragter für Einführung in das Recht der VR China an der Juristischen Fakultät der Universität Passau